

Hallescher Fußballclub e.V.

Wahlordnung

(Zur Vereinfachung gelten die verwendeten Begrifflichkeiten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.)

§ 1 Wahlausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Vorstand und Verwaltungsrat wird der Mitgliederrat gemäß Satzung die Funktion des Wahlausschusses übernehmen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Mitgliederrates übernimmt der Verwaltungsrat gemäß Satzung die Funktion des Wahlausschusses.

§ 2 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss bereitet auf der Grundlage dieser Wahlordnung die Wahlen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Mitgliederrates in der Mitgliederversammlung vor.

Er hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Bewerbungen für ein Vereinsamt
- b) Unterbreitung von Wahlvorschlägen betreffend den Vorstand, den Verwaltungsrat und den Mitgliederrat im Vorfeld der Mitgliederversammlung. Die Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss dem Vorstand so rechtzeitig zu übergeben, dass sie mit der Ladung zur Mitgliederversammlung versandt werden können.
- c) Der Wahlausschuss hat im Vorfeld der Mitgliederversammlung die wahlberechtigten Mitglieder feststellen zu lassen und deren Zahl zu Beginn der Mitgliederversammlung und dann nochmals korrigiert vor Beginn des Wahlaktes bekannt zu geben.
- d) Der Wahlausschuss leitet die Wahl und stellt deren Ergebnis fest.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Wahlausschuss auch Dritter bedienen.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des HFC, das zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie ferner juristische Personen und Ehrenmitglieder, sofern die Mitgliedschaft über mindestens 12 volle Monate andauernd besteht.

Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter oder Personen ausgeübt.

Die schriftliche Bevollmächtigung von juristischen Personen ist zur Ausübung des Wahlrechts gegenüber dem Wahlausschuss auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4 Wählbarkeit, allgemeine und besondere Wahlvoraussetzungen

Wählbar ist grundsätzlich jede natürliche Person über 18 Jahren, die Mitglied des Vereins ist und deren Mitgliedschaft mindestens zwölf Monate besteht. Ausgenommen von den Anforderungen in Bezug auf die Mitgliedschaft sind die in den Verwaltungsrat zu kooptierenden Mitglieder nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Satzung. Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ausschlussbeschlusses nach § 8 Abs. 2 der Satzung.

Für eine Wahl zum Vorstand des Vereins müssen Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Verwurzelung in der Region und Akzeptanz als anerkannte Persönlichkeit des Vereins bzw. des öffentlichen Lebens in der Region mit Vernetzung zu den Partnern des Vereins und der Region
- b) mehrjährige Erfahrung in wirtschaftlichen/finanziellen Angelegenheiten in Unternehmen oder vergleichbar im Sport, vorzugsweise Fußball
- c) mehrjährige Erfahrungen im sportlichen Bereich im Fußball, vorzugsweise mit Bezug zum HFC
- d) mehrjährige Erfahrungen in der Nachwuchsentwicklung im Bereich Sport
- e) mehrjährige Erfahrungen in einem Verein hinsichtlich der Vereinsorganisation oder Marketing oder Mitgliederwesen oder Traditionspflege oder Außendarstellung

Die Voraussetzungen nach lit. b) bis e) müssen nicht kumulativ vorliegen. Für die Voraussetzungen nach lit. b) bis e) gilt die Anforderung als in verantwortlicher Position.

Für eine Wahl zum Verwaltungsrat des Vereins müssen Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Verwurzelung in der Region und Akzeptanz als anerkannte Persönlichkeit des Vereins bzw. des öffentlichen Lebens in der Region mit Vernetzung zu den Partnern des Vereins und der Region
- b) Erfahrungen in wirtschaftlichen/finanziellen Angelegenheiten von mindestens Kleinunternehmen
- c) Erfahrungen in rechtlicher oder steuerlicher Beratung
- d) Erfahrungen in medizinischen Dienstleistungen
- e) mehrjährige Erfahrungen in der Organisation eines Vereins
- f) mehrjährige Erfahrung in der Gremienarbeit von Sportvereinen,
- g) mehrjährige Erfahrung im Bereich Marketing oder sportnahen Dienstleistungen

Die Voraussetzungen nach lit. b) bis g) müssen nicht kumulativ vorliegen. Für die Voraussetzungen nach lit. b) bis g) gilt die Anforderung als in verantwortlicher Position.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Mitgliederrat ergeben sich aus der Satzung.

Eine Bewerbung für den Vorstand und den Verwaltungsrat des Vereins ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Zur Prüfung ist dem Wahlausschuss mit der Bewerbung ein polizeiliches Führungszeugnis einzureichen.

§ 5 Wahlverfahren

Grundsätzlich werden der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Mitgliederrat durch offene Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim gewählt wird.

Sofern und soweit für einen Wahlvorgang mehr Bewerber vorhanden sind als Sitze zur Wahl stehen, erfolgt der erste Wahlgang mittels Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel werden die Bewerber untereinander in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert aufgeführt. Hinter den Nummern der Kandidatenlisten ist ein Kästchen für die Kennzeichnung der Stimmabgabe aufgeführt.

Für die Wahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mitglieder des Organs zu wählen sind. Jeder Wahlberechtigte kann pro Kandidat eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet.

Ist nach dem ersten Wahlgang eine Stichwahl erforderlich, soll diese offen durchgeführt werden. Dabei wird die Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten im ersten Wahlgang erzielten Stimmen durchgeführt

Sind mehrere Stichwahlen erforderlich, wird jede weitere Stichwahl zwischen dem Kandidaten der Liste, der in der vorangegangenen Stichwahl nicht gewählt wurde und dem Kandidaten, der im ersten Wahlgang nicht gewählt wurde und von den bis dahin verbliebenen Bewerbern die meisten Stimmen auf sich vereinigt, durchgeführt,

Bei einer Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 6 Wahlen

Der Wahlausschuss hat rechtzeitig vor Ende der Amtszeit eines Vereinsorgans einen Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Vereins. Mit der Bekanntmachung hat der Wahlausschuss den Beginn und das Ende zur Einreichung von Wahlvorschlägen mitzuteilen. Der Beginn des Bewerbungszeitraumes soll 14 Wochen vor der Wahl, das Ende des Bewerbungszeitraumes 6 Wochen vor der Wahl liegen.

Mit dem jeweiligen Wahlvorschlag sind die Voraussetzungen nach § 4 dieser Wahlordnung mitzuteilen. Soweit erforderlich sind geeignete Nachweise beizufügen.

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen prüft der Wahlausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen gerechnet ab dem Werktag, der auf das Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen folgt, die eingereichten Vorschläge und das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 dieser Wahlordnung.

Gültige Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss einheitlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Vorstand zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in welcher die Wahl erfolgen soll. -

Innerhalb der Zeit zwischen Ankündigung und Termin der Mitgliederversammlung nach vorstehendem Abs. 3 ist den Personen, für die ein Wahlvorschlag bekannt gemacht ist, Gelegenheit zur Vorstellung in mindestens einer Veranstaltung zu geben.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erhält keiner der Bewerber genügend Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Sofern mehr Bewerber vorhanden sind als Sitze zur Wahl stehen und bei geheimer Wahl, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen in § 5 dieser Wahlordnung.

§ 7 Ermittlung der Wahlergebnisse

Sofern und soweit die Wahlen offen durchgeführt werden, hat der Wahlausschuss - ggf. unter Einbeziehung von Helfern - das Wahlergebnis sofort auszuzählen und jeweils laut bekannt zu geben. Sofern die Wahl aus mehreren hintereinander durchlaufenden Wahlakten besteht, hat der Wahlausschuss die Ergebnisse nach jedem Wahlgang bekannt zu geben.

Sofern und soweit geheime Wahlen durchgeführt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmabgabe unter Wahrung der Verschwiegenheit erfolgen kann. Im Nachgang zum Wahlakt hat der Wahlausschuss die Stimmzettel auszuzählen und sodann der Mitgliederversammlung das Ergebnis bekannt zu geben.

Die Stimmzettel sind zu archivieren und verschlossen über den Zeitraum der Wahlperiode aufzubewahren. Über die Wahlen ist durch den Wahlausschuss ein Protokoll zu erstellen.

§ 8 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Vereinsrechts, der Satzung oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß, dessen Richtigkeit unterstellt, das Wahlergebnis nicht verändert worden wäre.

Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss verbindlich über die Wahlanfechtung. Er gibt das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich bekannt.

§ 9 Konstituierung des Verwaltungsrates

Nach Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat soll dieser binnen eines Zeitraumes von 6 Wochen nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung gem. § 14 Abs. 4 der Satzung zusammentreten, auf welcher der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden sowie die Stellvertreter wählt. Die Wahl ist sodann den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage bekannt zu geben.

§ 10 Inkrafttreten der Wahlordnung und Übergangsbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt nach Eintragung der Satzungsänderung in Kraft, welche die Grundlage dieser Wahlordnung bildet. Im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens treten bisher beschlossene Wahlordnungen außer Kraft. Im Falle einer Änderung der Satzung gibt es eine notwendige Übergangsregelung für die aktiven und passiven Wahlrechte wie folgt:

Soweit Mitglieder vor Eintragung einer Satzungsänderung aufgenommen wurden, haben sie nach Maßgabe der alten Satzungsbestimmungen das volle aktive und passive Wahlrecht erworben - unter der Voraussetzung, dass sie den Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

Dieses Wahlrecht bleibt als individuelles Recht bis zum Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister bestehen.

Halle (Saale)